

Stellungnahme

zur Anhörung zum Thema "Meisterpflicht" am
26. Juni 2019 im Ausschuss für Wirtschaft
und Energie (BT-Drs. 19/4633, 19/6415,
19/10154, 19/10628)

Berlin, Juni 2019

Stellungnahme zur Anhörung zum Thema "Meisterpflicht" am 26. Juni 2019 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie

I. Vorbemerkung

Deutschland steht vor einem Wandel seiner Bevölkerungsentwicklung. Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in das Rentenalter ab 2025 stehen über drei Mio. Arbeitskräfte weniger zur Verfügung. Damit ist die Fachkräftesicherung eine der zentralen Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks.

Die deutsche Wirtschaft agiert in einem europäischen und zunehmend globalen Umfeld. Die fortschreitende Digitalisierung und der technologische Wandel erhöhen den Wettbewerbsdruck. Im Wettbewerb der modernen Märkte sind hochwertige und ganzheitliche Berufsqualifikationen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Ihre Innovations- und Leistungsfähigkeit hängt davon ab. Die Betriebe werden den Wandel nur mitgestalten (können), wenn sie über ausreichendes Fachkräftepotential verfügen.

Die Entwicklungen erfordern auch von den kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks einen stetigen Prozess des Wandels und der Innovationen. Entscheidende gesamtgesellschaftliche Prozesse wie etwa die Digitalisierung oder die Energiewende wären ohne den von den Handwerksbetrieben umzusetzenden Technologietransfer nicht denkbar.

Die heutige Wissensgesellschaft baut auf Bildung auf. Erworbenes Wissen wird grundlegendes Kapital und prägt die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse der Zukunft. Umso bedeutender wird der Wissensaufbau und -erhalt bzw. die Weitergabe erworbenen Wissens auf die nachrückende Generation. Deshalb wird die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland künftig wesentlich stärker davon abhängen, wie es gelingt, möglichst viele Perso-

nen für den Arbeitsmarkt zu aktivieren und zu qualifizieren, aber auch um die Voraussetzungen für Gründungen und Selbstständigkeit zu schaffen.

Erste Voraussetzung hierfür ist eine solide schulische Ausbildung, in der frühzeitig wirtschaftsrelevantes Wissen vermittelt und die Berufsorientierung bzw. Berufsberatung der Schüler deutlich intensiviert wird. Jugendliche sind über die Entwicklungsmöglichkeiten in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu informieren und bei der Auswahl eines ihren Eignungen und Neigungen entsprechenden Bildungsweges zu begleiten. Bestehende Qualifizierungsanforderungen in der beruflichen Bildung sind zu sichern und auszubauen.

Der Weitergabe von Wissen und Können fällt eine Schlüsselrolle zu. Deshalb ist das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Handwerk insgesamt zu stärken. Gleichzeitig müssen sowohl die akademische als auch berufliche Bildung als gleichwertige Berufsperspektiven gesellschaftlich anerkannt und als gleichwertig dargestellt werden. Um dem Trend der Akademisierung entgegenzuwirken, ist mit einer Bildungswende die berufliche Bildung stärker in den Fokus zu rücken und zu stärken. Zudem müssen Antworten auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Arbeitswelt der Zukunft gefunden werden.

II. Handlungsnotwendigkeiten zur Modernisierung der Handwerksordnung

1. Geänderte Rahmenbedingungen im Handwerk erfordern Paradigmenwechsel

Seit der HwO-Novelle 2003 haben sich die Wirtschaft insgesamt, aber auch das Handwerk nachhaltig verändert. Vor sechzehn Jahren machten hohe Arbeitslosenzahlen dem Wirtschaftsstandort Deutschland zu schaffen. Bei 4,4

Millionen Menschen ohne Arbeit betrug die Arbeitslosenquote 10,5 % (2003). Die deutsche Wirtschaft war durch eine Phase der Stagnation gekennzeichnet. In 2003 ging das Bruttoinlandsprodukt erstmals seit 1993 zurück. Das spiegelte sich auch am Ausbildungsmarkt wider. Es war ein Überangebot an Ausbildungswilligen und qualifizierten Gesellen vorhanden. Die Arbeitslosenquote für Personen mit beruflicher Ausbildung lag 2004 bei 9,9 Prozent. Bei Meistern betrug die Quote nach IAB-Berechnungen 6,4 %. Heute liegt sie bei 1,5 %.

Das Bild hat sich heute nahezu komplett gedreht: Die Arbeitslosenquote betrug im Mai 2019 4,9 %. Die Jugendarbeitslosigkeit betrug im Jahr 2018 im Jahresdurchschnitt nur 4,7 % und lag damit weit unter dem Durchschnitt der EU-28 (12 %).

Die konjunkturelle Lage ist im Handwerk weiterhin stabil. Die gute Konjunktur sorgt zwar für volle Auftragsbücher und lange Auftragsreichweite. Der anhaltende Fachkräftengpass macht den Betrieben allerdings zunehmend schwer zu schaffen. Der Kampf um qualifizierte Fachkräfte ist in vollem Gange. Auch die demografische Entwicklung und der ungebrochene Trend zur Akademisierung – also Abitur und Studium – tragen dazu bei.

Aktuell fehlen im Handwerk rund 250.000 Arbeitskräfte, jeder zweite Betrieb ist auf der Suche nach qualifizierten Fachkräften. Im Jahr 2018 konnten 17.400 Ausbildungsplätze im Handwerk nicht besetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Meisterbrief auch im Kapitel Fachkräftebedarf erwähnt.

Als besonders kontraproduktiv erweisen sich in diesem Zusammenhang die Entwicklungen nach der HwO-Novelle 2004 in den deregulierten Bereichen. Zwar hat sich die Anzahl der Betriebe in den zulassungsfreien Handwerken deutlich erhöht. Insgesamt ist die Entwicklung aber nicht so verlaufen, wie sich der Gesetzgeber das damals vorgestellt hat.

Auf denselben Märkten sind jetzt Unternehmen tätig, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Die einen setzen weiterhin auf Qualifikation, bilden aus, sorgen für Beschäftigung und stützen damit auch die sozialen Sicherungssysteme. Die anderen sind oft 1-Mann-Betriebe, sog. Solo-Selbstständige, die keine sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse schaffen und auf der anderen Seite eine kürzere Marktverweildauer aufweisen als Betriebe des zulassungspflichtigen Handwerks und bei denen der Inhaber oft über keinerlei adäquate Qualifikation verfügt. Viele der Solo-Selbstständigen können oder wollen nicht ausbilden.

Der Anteil der Solo-Selbstständigen liegt mittlerweile in den B1-Gewerken mit mehr als 63 % um fast 10 % über dem der Gesamtwirtschaft (54,7 %). Vor der Novelle spielten Solo-Selbstständige eine wesentlich geringere Rolle. Ihr Anteil betrug in den Anlage B1-Gewerken nur 23,8 %.

Ein gegenläufiger Trend ist in den Anlage A-Gewerken festzustellen: Dort nahm die Zahl der Kleinstbetriebe ab (Betriebe mit unter 5 Beschäftigten: - 9 % bzw. unter 10 Beschäftigten: - 0,1 % in den Jahren 2008-2015), während die Zahl der größeren Handwerksbetriebe stattdessen zunahm (Zeitraum 2008-2015: Betriebe mit 10-19 Beschäftigten: 4,3 %; Betriebe mit 20-49 Beschäftigten: 6,4 %; Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten: 5,8 %).

Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse sank in den B1-Gewerken in den Jahren 2008 bis 2015 um 40,7 %. Die Zahl der Gesellenprüfungen ist in den Jahren 2003 bis 2016 um 42 % zurückgegangen, ebenfalls die Zahl der Meisterprüfungen um 55,1 %. In den Anlage A-Handwerken hingegen ist die Zahl der Meisterprüfungen im Vergleichszeitraum nur um 17 % zurückgegangen.

Damit ist in den B1-Gewerken eine Spirale der Dequalifizierung in Gang gesetzt worden. Jeder kann sich selbstständig machen, ohne dafür irgendeine, geschweige denn notwendige, Qualifikation vorweisen zu müssen.

Wenn das Handwerk auch in Zukunft ein stabilisierender Faktor der gewerblichen Wirtschaft bleiben soll, muss sich Politik und Gesetzgebung von den Betrachtungsweisen der Vergangenheit lösen, deren Grundannahmen sich als wenig zielführend erwiesen haben. Erforderlich ist eine Orientierung an Zielen, die tragfähig sind und eine stetige Weiterentwicklung des Handwerks ermöglichen.

2. Ökonomische Mehrwerte durch das Meisterbrieferfordernis

a) Nachhaltiges Unternehmertum und Verbraucherschutz

Zu diesen Zielsetzungen gehören ein nachhaltiges Unternehmertum und der Verbraucherschutz.

Staat und Gesellschaft haben ein Interesse an prosperierenden, gesunden Unternehmen. Voraussetzung für erfolgreiches Unternehmertum ist eine entsprechende fachliche, aber auch betriebswirtschaftliche Qualifikation, die durch die Meisterfortbildung strukturell abgesichert wird. Mit der dualen Ausbildung und der Qualifikation zum Meister bietet das Handwerk den Durchstieg vom Auszubildenden zum Unternehmer.

Das Meisterbrieferfordernis als präventives Verbraucherschutzinstrument ist anderen, nachgelagerten (Kontroll-)Instrumenten überlegen und ist im Handwerk von grundlegender Bedeutung. Es trägt wesentlich zur Bestandsfestigkeit der Betriebe bei und minimiert Marktineffizienzen (insb. schädliche Preis- und Qualitätsentwicklungen) gerade im Bereich der von Handwerksbetrieben angebotenen Erfahrungs- und Vertrauensgüter. Das belegen die Ergebnisse des volkswirtschaftlichen Gutachtens von Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Alexander Rasch vom Düsseldorfer Institute for Competition Economics (DICE) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (abrufbar unter www.zdh.de/ja-zum-meister). Hier wird nachgewiesen, dass beispielsweise Gewährleistungs- und Haftungsregelungen, Bewertungsplattformen und Zertifizierungen nicht geeignet sind, die mit dem zwi-

schen Kunden und Handwerkern bestehenden Informationsgefälle verbundenen Unsicherheiten über die Leistungsqualität ebenso gut abzumildern und damit einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Denn diese Mechanismen setzen in der Regel eine gewisse Marktverweildauer voraus, damit bestimmte Gewährleistungsregeln greifen. Dies gilt insbesondere dann, wenn etwaige Qualitätsmängel erst mit deutlich zeitlicher Verzögerung erkennbar sind. Im Falle nur zeitverzögert erkennbarer Qualitätsmängel ist eine Gewährleistung besonders bedeutsam, für welche wiederum der Fortbestand beziehungsweise Bestandsfestigkeit des leistungserbringenden Betriebes wichtig ist. Andernfalls laufen sie ins Leere.

Zulassungspflichtige Betriebe haben eine signifikant höhere Überlebenswahrscheinlichkeit und sind damit nachhaltiger am Markt tätig. Auch nach der HwO-Novelle 2004 liegt die 5-Jahres-Überlebenswahrscheinlichkeit zulassungspflichtiger Gewerke nahezu unverändert bei rund 70 %, während sie bei den deregulierten B1-Handwerksbetrieben auf rund 50 % gesunken ist. Das Risiko, volkswirtschaftliche Mehrwerte zu verlieren, ist im deregulierten Bereich wesentlich größer. Darauf hat u. a. auch das ökonomische Gutachten hingewiesen. Laut den Ökonomen sind dafür Qualitätsunterschiede als auch die Unterschiede in der Qualifikation des Betriebsinhabers mitursächlich.

Durch das Meisterbrieferfordernis und die berufliche Aus- und Weiterbildung bleiben Qualifizierungsanreize und wichtige Potentiale für die Innovations- und Leistungsfähigkeit bestehen. Davon profitiert insbesondere die Bestandsfähigkeit der Betriebe, wie die Ergebnisse des ökonomischen Gutachtens belegen.

Das hat auch Konsequenzen für künftige Unternehmensnachfolgen. Derzeit werden jährlich rund 10.000 Unternehmen im Handwerk übergeben. In den kommenden 10 Jahren werden bis zu 200.000 Unternehmer im Handwerk einen Nachfolger suchen. Nachhaltige und erfolgreich am Markt agierende Unternehmen sind wesentlich leichter zu übergeben. Qualifizierte Mitarbei-

ter können übernommen, Know-how gesichert und der durch die Betriebe geschaffene volkswirtschaftliche Mehrwert erhalten bleiben. Auch deshalb muss dem drohenden Wissenswegfall wirksam begegnet werden.

b) Qualifizierung und Wissenstransfer

Deutschland gehört weltweit mit zu den erfolgreichsten Volkswirtschaften. Es hat seinen Stellenwert nicht zuletzt einer wissensbasierten Gesellschaft zu verdanken, die neuen Herausforderungen wie etwa Energiewende, Digitalisierung oder Umwelt- und Klimaschutz mit großer Innovationskraft begegnet. Diese Innovationskraft liegt darin begründet, dass technische Entwicklungen nicht nur in einem kleinen Segment der Industrie stattfinden. Vielmehr sind es die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks, die technologische Neuerungen in modernen Produkten und Dienstleistungen umsetzen. Hierfür ist eine fundierte Ausbildung und Qualifikation erforderlich. Punktuelle Schulungen etwa an einzelnen Produkten führen in eine Sackgasse, denn sie vermitteln nicht die Fähigkeiten, Veränderungen systematisch zu erfassen und in neuen Produkten und Dienstleistungen umzusetzen. Erst recht versetzen sie niemanden in die Lage, zukunftsorientiert Erfahrung und Wissen in Form von Ausbildung an die nächste Generation weiterzugeben.

Insoweit ist den Versuchungen zu widerstehen, sich auf nachgelagerte Kontrollmechanismen oder Nachweise einzulassen. So setzen beispielsweise Zertifizierungen lediglich bei Prozessen und Abläufen an und beziehen sich im Zweifel nur auf Einzelbestandteile. Dem gegenüber ist der Meisterbrief ein umfassender Ansatz für die Weitergabe von Erfahrung und Wissen an die nächste Generation sowie für die Führung erfolgreicher und innovativer Handwerksunternehmen.

Die Meisterqualifikation umfasst Fachpraxis, Fachtheorie, Betriebswirtschaft, Recht, Berufs- und Arbeitspädagogik und lehrt insbesondere die notwendigen unternehmerischen Kompeten-

zen, einen Betrieb als Selbstständiger oder Führungskraft erfolgreich zu leiten.

Von diesem ganzheitlichen und auf präventiven Verbraucherschutz ausgelegten Konzept profitieren sowohl die Betriebsinhaber selber als auch in besonderem Maße die Verbraucher.

c) Duale Ausbildung und Fachkräftesicherung

Zudem bietet der Meisterbrief die Gewähr dafür, den Fachkräftebedarf sowohl für das Handwerk als auch die gesamte gewerbliche Wirtschaft zu sichern.

Handwerksbetriebe haben schon ein Eigeninteresse, im erforderlichen Maß Nachwuchs heranzubilden. Sie tun dies in einem bildungspolitischen Umfeld, das bereits seit mehreren Jahrzehnten schwerpunktmäßig auf die akademische Bildung fokussiert ist und die duale Ausbildung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zunehmend unter Druck geraten lässt. Gäbe es die Meisterqualifikation nicht, wären die Auswirkungen der hier beschriebenen Entwicklung noch fataler. Denn dem einander bedingenden System von Ausbildung und Qualifizierung ist ein Anreiz immanent, unternehmerisch tätig zu sein, gleichzeitig aber auch junge Menschen an den Beruf heranzuführen und für Beschäftigung zu sorgen.

Dies bezieht sich nicht nur auf das Handwerk sondern den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Traditionell bildet das Handwerk über den eigenen Bedarf hinaus aus. Die Ausbildungsquote ist gemessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl mit knapp 7 % mehr als doppelt so hoch wie in der Gesamtwirtschaft. Davon profitiert nicht zuletzt auch die Industrie, die auf die Ausbildungsleistung des Handwerks zurückgreifen kann, bzw. teilweise muss, weil sie sich selbst aus der Ausbildungstätigkeit zurückgezogen hat. Insofern ist die Ausbildung im Handwerk nicht als selbsterhaltendes System, sondern gesamtwirtschaftlich zu betrachten. Wenn 60 % der Gesellen in andere Bereiche der Wirtschaft wechseln, dann geschieht dies – volkswirtschaft-

lich gesehen – zum Nutzen des Standorts Deutschland.

d) Integrationsleistung im Handwerk

Das Handwerk versteht sich traditionell nicht nur als Wirtschafts-, sondern auch als gesellschaftliche Gruppe mit einer entsprechenden sozialen Verantwortung. Deshalb haben sich Handwerksbetriebe im Rahmen der Ausbildung schon immer um junge Menschen gekümmert, die – aus welchen Gründen auch immer – einen weniger optimalen Start im Leben hatten. Sie können diese Aufgabe aber nur deshalb erfolgreich bewältigen, weil sie neben ihrem fachlich-unternehmerischen Wissen und Können aufgrund der Meisterqualifikation auch über die erforderlichen berufspädagogischen Kenntnisse verfügen. Auf dieser Basis konnten sich die Betriebe auch den großen Herausforderungen der Flüchtlingskrise stellen. Im Jahr 2016 haben 2.450 junge Menschen aus acht nichteuropäischen Asylzugangsländern eine Ausbildung im Handwerk absolviert. Aktuell erlernen rund 18.000 junge Flüchtlinge in Deutschland ein Handwerk und damit um die 40 % mehr als im Vorjahr. Von allen Geflüchteten, die derzeit in Deutschland eine Ausbildung machen, lernt jeder Zweite im Handwerk.

III. Rechtliche Umsetzung und Handlungsspielräume für den Gesetzgeber

Aus den vorstehenden Gründen ist es aus Sicht des Handwerks unerlässlich, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsbereich weiterentwickelt und in diesem Zusammenhang auch die Einordnung der Handwerksberufe der Anlage B1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) überprüft. Dies ist auch Gegenstand der Koalitionsvereinbarung, auf die sich die derzeitigen Regierungsparteien verständigt haben. Dem Handwerk geht es ausdrücklich nicht um ein umfassendes Revirement der HwO-Novelle 2003. Vielmehr ist es erforderlich, Verwerfungen zu beheben, die die Etablierung der Anlage B1

mit sich gebracht hat. Dabei muss auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Meisterverbots und der damit verbundenen Eingriff in die Gewerbefreiheit des Art. 12 GG ausdifferenziert und auf eine breitere Basis gestellt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Meisterbriefanfordernis bestehen (bspw. BVerwG, Urte. v. 31.8.2011, 8 C 8/10 (Friseurhandwerk), BVerwG, Urte. v. 31.8.2011, 8 C 9/10 (Dachdeckerhandwerk), BVerwG, Urte. v. 9.4.2014, 8 C 50/12 (Maler- und Lackiererhandwerk)).

Auch die in jüngerer Zeit befassten höheren Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen in der Berufszugangsregelung des Handwerks keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht (bspw. OLG Celle, Urte. v. 8.9.2016, 13 U 87/16 (Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk) und OVG Münster, Urte. v. 20.11.2017, 4 A 1113/13 (Zahntechnikerhandwerk)).

1. Zulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG

Grundsätzlich ist die Berufsfreiheit kein schrankenloses Grundrecht. Das Meisterbriefanfordernis ist eine subjektive Berufszugangsregelung und mithin am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG zu messen.

In dem von Herrn Prof. Dr. Martin Burgi von der Ludwig-Maximilians-Universität München erstellten Gutachten (abrufbar unter www.zdh.de/ja-zum-meister) wird fundiert herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Handwerk, reglementieren darf.

Im Ergebnis stellt Prof. Burgi fest, dass weder nationale noch europäische Regelungen den Gesetzgeber daran hindern, derzeit noch zulassungsfreie Handwerke wieder zulassungspflichtig zu machen. Stattdessen stehen dem Gesetzgeber ausreichende Handlungsspielräume zur Wiedereinführung der Meisterpflicht zu Verfügung.

a) Legitime Schutzziele sprechen für die Ausweitung des Meisterbrieferfordernisses

Als Eingriff in die Berufsfreiheit ist das Meisterbrieferfordernis zulässig, wenn es dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes dient und im Übrigen verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen (also zumutbar) ist. Der Gesetzgeber kann mögliche Eingriffe in die Berufsfreiheit nur rechtfertigen, wenn ihm verfassungsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgründe zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die 2003 der Einordnung als zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Handwerk zugrunde gelegte verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu eng gefasst ist. Zu den damaligen Kriterien Gefahrgeneignetheit und Ausbildungsleistung für die Gesamtwirtschaft müssen weitere hinzutreten, wie etwa der Verbraucherschutz und der Schutz von Kulturgütern. Auch beim Umweltschutz sowie der Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen handelt es sich um legitime Gemeinwohlinteressen, die es rechtfertigen, von den Betriebsinhabern das Meisterbrieferfordernis zu verlangen.

Bei der Zuordnung der Rechtfertigungsgründe ist der Gesetzgeber frei. Es gibt keine rechtliche Selbstbindung, d.h. auch solche Schutzzwecke, die der Gesetzgeber im Zuge der Novelle 2004 nicht oder nicht mehr verwendet hat, können (wieder) verfolgt werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass es auch keine dezidierten Ermittlungs- und Nachweispflichten für den Gesetzgeber gibt.

b) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird für jedes zulassungsfreie Handwerk zu prüfen sein, ob die Zumutbarkeit im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe gewahrt bleibt. D. h. der Eingriff muss zu dem verfolgten gesetzgeberischen Ziel in einem angemessenen Verhältnis stehen. Auch an dieser

Stelle hat das Gutachten von Prof. Burgi wichtige Vorarbeiten geleistet und die Möglichkeiten einer verfassungskonformen Wiedereinführung zulassungsfreier Handwerke in die Anlage A aufgezeigt. Hinsichtlich des Merkmals der Zumutbarkeit ist innerhalb der B1-Handwerke nach Teilgruppen zu differenzieren. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber u.a. die wesentlichen Tätigkeiten und das Berufsbild der jeweiligen Gewerke in den Blick zu nehmen.

Mit der Aufgabe des Inhaberprinzips und der Einführung einer Altgesellenregelung (§ 7b HwO) durch die HwO-Novelle 2004 stehen weiterhin alternative Wege des Zugangs zum Beruf offen. Der Zugang ist nicht ausschließlich an das Vorhandensein einer Meisterqualifikation gebunden. Durch die 2004 vorgenommene Änderung des § 7 Abs. 2 HwO ist für Hochschulabsolventen, Techniker, Ingenieure etc. ein direkter Zugang zur selbstständigen Tätigkeit im Handwerk ermöglicht worden.

2. Leistende Elemente der Meisterqualifikation

Neben der formalen Berechtigung, ein zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe selbstständig zu betreiben, ergeben sich Mehrwerte jenseits einer eigenen unternehmerischen Betätigung. Zu nennen sind hier in erster Linie die erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Fertigkeiten aber auch das Sozialprestige, sich Meister nennen zu dürfen, sowie die damit verbundenen gesteigerten Chancen auf dem Arbeitsmarkt nebst größeren Verdienstmöglichkeiten.

Zugleich dient die Meisterqualifikation als Anknüpfungspunkt für staatliche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich weiterer Qualifizierungsmaßnahmen. So sind Fortbildungsabschlüsse zu erwähnen, die als Zugangsvoraussetzung auf dem Meisterbrief aufbauen, wie etwa der Restaurator im Handwerk oder der Betriebswirt im Handwerk. Schließlich eröffnet die bestandene Meisterprüfung nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz auch den Hochschulzugang.

In der Summe verbinden sich Elemente der Eingriffsverwaltung mit solchen der Leistungsverwaltung, was nicht ohne Einfluss bei der grundrechtlichen Beurteilung bleiben kann, als dadurch die Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung im Vergleich zu anderen subjektiven Berufszugangsregelungen sinken. Darauf hat auch Prof. Dr. Burgi in seinem Gutachten zu Recht hingewiesen.

3. Europarechtskonformität des Meisterbriefanfordernisses

Das Gutachten von Prof. Burgi geht auf die europarechtlichen Rahmenbedingungen einer möglichen Wiedereinführung ein, um im Ergebnis ihre Relevanz für die Rückführung als nicht vorhanden oder jedenfalls als gering einzustufen. Für grenzüberschreitende Vorgänge statuiert die Berufsankennungsrichtlinie seit langem materielle Anforderungen an die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen und Erfahrungen sowie in formeller Hinsicht eine Prüfungs- und Mitteilungspflicht, denen im Falle einer etwaigen Wiedereinführung von Anlage B1-Handwerken in die Anlage A zur HwO jeweils entsprochen werden könnte. Die Dienstleistungsrichtlinie ist im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Vorgänge durch die Berufsankennungsrichtlinie verdrängt, während die künftige Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zwar auf reglementierte Berufe im Sinne der Berufsankennungsrichtlinie abzielt, im Ergebnis aber nicht anwendbar sein dürfte. Wenn überhaupt würde die Richtlinie in materiell-rechtlicher Hinsicht eine Wiedereinführung nicht beeinträchtigen, da sie lediglich rein formelle Pflichten im Sinne einer Erläuterung, jedoch keine materiellen Pflichten festschreibt.

4. Bestandsschutzregelung

Vielfach wird in der öffentlichen Diskussion befürchtet, die Einführung der Meisterpflicht in zulassungspflichtigen Handwerken habe Nachteile für die Unternehmer, die sich nach 2003 und ohne Nachweis einer Qualifikation eintragen ließen. Insbesondere werde von ihnen möglicherweise verlangt, die Meisterprüfung nachzuho-

len. Dem gegenüber hat das Handwerk stets betont, dass es um die Gestaltung des Handwerksrechts für die Zukunft geht. Deshalb kann eine Stichtagsregelung sinnvoll sein, wie es sie bei der Einführung der Handwerksordnung im Jahr 1953 bzw. im Rahmen der Wiedervereinigung über die Regelungen des Einigungsvertrags auch gegeben hat.

5. Fazit

Eine Modernisierung der Handwerksordnung durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist aus ökonomischen Gründen notwendig und weder aus verfassungs- noch europarechtlicher Perspektive problematisch.

IV. Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Das Handwerk bietet über berufsbezogene, durchlässige Karrierewege exzellente Aufstiegsoptionen für Schüler, Auszubildende, Gesellen und Meister. Handwerker können sich zwischen einem Aufstieg als Fachexperte oder als Führungskraft bzw. selbstständiger Unternehmer entscheiden. Bei allen Karrierewegen steht der Meister im Zentrum des Aufstiegsmodells. Es ist daher richtig, neben der Ausweitung der Meisterpflicht in den zulassungsfreien Gewerken die berufliche Bildung in ihrer Gesamtheit durch gezielte Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu stärken. Dazu gehören auch Maßnahmen, die in der Drucksache 19/10628 erwähnt werden. Die Maßnahmen sind geeignet, die Attraktivität der Aus- und Weiterbildung im Handwerk zu erhöhen.

1. Aufstiegsfortbildungen / Aufstiegs-BAföG

Der Ausbau der öffentlichen Förderung von Aufstiegsfortbildungen sollte weiterhin über eine individuelle Förderung, d.h. über das Aufstiegs-BAföG, erfolgen. Als Pendant zum BAföG für Studierende setzt das Aufstiegs-BAföG ein spürbares Signal für die Gleichwertigkeit von hochschulischer und beruflicher Bildung. Ebenso uneingeschränkt ist die Forderung zu begrüßen,

das Aufstiegs-BAföG auch für mehrere Fortbildungen einzuführen, die nicht unbedingt fachlich ineinandergreifen, jedoch für unternehmerische Tätigkeiten notwendig sein können.

2. Aufstiegsfortbildung im europäischen Kontext

Eine Initiative zur Verbreiterung und Stärkung der beruflichen Aufstiegsfortbildung bzw. der Höheren Berufsbildung in der EU wäre aus Sicht des Handwerks ein wichtiger Schritt zur Förderung der Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung (BT-Drs. 19/6415, Ziffer II, Punkt 3). In diesem Kontext notwendig wäre die Einführung EU-weit verständlicher Abschlussbezeichnungen für Qualifikationen der Höheren Berufsbildung, um die Transparenz entsprechender Abschlüsse zu erhöhen.

3. Kostenfreie Meisterausbildung und -prüfung

Die Forderung, bundesweit eine kostenfreie und qualitativ hochwertige Meisterausbildung umzusetzen, begrüßt der ZDH uneingeschränkt. Es ist allerdings zu konkretisieren, wie eine solche „kostenfreie“ Meisterausbildung umzusetzen ist, denn eine Meisterqualifizierung verursacht immer Kosten, die eine oder mehrere der beteiligten Parteien tragen müssen.

4. Mindestausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe

Die Einführung einer gesetzlich fixierten Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende wird vom Handwerk kritisch gesehen. Eine Mindestausbildungsvergütung, die bei 80 % der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen ansetzt, würde viele kleine Handwerksbetriebe insbesondere in strukturschwachen Regionen überfordern und zu einem Rückzug aus der Ausbildung führen.

Eine vereinfachte Antragsstellung und Anhebung der Berufsausbildungsbeihilfe begrüßt das Handwerk ausdrücklich, um Ausbildungsverhält-

nisse durch eine verbesserte finanzielle Unterstützung zu stabilisieren.

5. Teilqualifizierungen Menschen mit Behinderung

Das Handwerk unterstützt die Bestrebungen zur Gleichbehandlung aller Menschen. Inklusion in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hilft sowohl den Betroffenen als auch den Unternehmen. Teilqualifikationen sind im Gegensatz zu sogenannten Fachpraktiker-Regelungen weder theoretisiert noch auf individuelle Lernvoraussetzungen, die aus der jeweiligen Behinderung resultieren, hin inhaltlich ausgerichtet. Daher ist das bildungspolitische Instrument der Teilqualifikationen für die spezifische Zielgruppe der lernbehinderten Jugendlichen weniger geeignet als die bereits bestehenden Fachpraktiker-Regelungen. Eine Anschlussfähigkeit an den sogenannten Vollberuf ist bei Fachpraktiker-Regelungen gegeben.

6. Praxisnahe Berufsorientierung

Die Berufsorientierung darf nicht nur Kenntnisse über die berufliche Erstausbildung vermitteln. Jugendliche müssen vielmehr über die Entwicklungsmöglichkeiten in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung informiert und bei der Auswahl eines ihren Eignungen und Neigungen entsprechenden Bildungsweges begleitet werden. Grundlage für eine gelingende Berufsorientierung ist die Verankerung des Themas in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an den allgemeinbildenden Schulen.

7. Kostenfreies/günstiges Azubi-Ticket

Die Unterstützung der Mobilität von - mehrheitlich nicht motorisierten - Auszubildenden ist ein entscheidender Ansatzpunkt zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Eine Unterstützung der Mobilität wird zudem durch die Verlegung und Konzentration von Berufsschulstandorten wichtiger.

8. Förderung von Auszubildendenheimen

Ebenso wie studentisches Wohnen sind Lehrlingswohnheime (bzw. Plätze in gemeinsamen Einrichtungen) in Ballungsräumen stärker zu unterstützen, um dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Auszubildende, der sich massiv auf die Fachkräfteversorgung auswirkt, entgegen zu wirken. Darüber hinaus besteht aufgrund der Zusammenlegung von Berufsschulstandorten zunehmend Bedarf an einer schulstandortnahen Internatsunterbringung.

9. Investitionsprogramm für berufliche Schulen

Über die Hälfte aller 1 Million Handwerksbetriebe sind in ländlichen Regionen angesiedelt. Deshalb ist es für deren Fortbestand von großer Bedeutung, dass die Beschulung von Auszubildenden unter Beibehaltung des Fachklassenprinzips in zumutbarer Entfernung zum betrieblichen Ausbildungsort stattfinden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die überbetrieblichen Bildungsstätten, der dritte Lernort der dualen Berufsausbildung, finanziell so unterstützt werden müssen, dass auch sie im ländlichen Raum existieren und ihr ergänzendes Unterweisungsangebot vorhalten können.

10. Stärkung von E-Learning in der Weiterbildung

Grundsätzlich ist die Förderung/Stärkung von E-Learning auch in der Weiterbildung zu begrüßen (BT-Drs. 19/10628, Ziffer 8 c, S.6). Zu bedenken gilt dabei jedoch, dass gerade die Höhere Berufsbildung als eine für das Handwerk wesentliche Form der beruflichen Weiterbildung auf die Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz abzielt. Das bedeutet, dass neben kognitiven (Kenntnisse) und motivationalen (Einstellung) gerade auch Fähigkeiten und Fertigkeiten zum praktischen Problemlösen zu vermitteln sind.

11. Bilanzierung der Maßnahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung

Das Handwerk begrüßt die Fortführung der Allianz. Angesichts der signifikant wachsenden Herausforderungen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen im Handwerk sieht der ZDH die Notwendigkeit, in der neuen Allianzperiode insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe in ihrem Ausbildungsengagement stärker zu unterstützen und die Attraktivität der beruflichen Bildung durch die Etablierung der Höheren Berufsbildung voranzutreiben.

12. Integration geflüchteter Menschen durch Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung

Das Handwerk erwartet, dass die neuen Regelungen des Gesetzes über die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung bundesweit einheitlich vollzogen werden, um den Betrieben die nötige Rechtssicherheit zu geben. Bei der Umsetzung des Migrationspakets kommt es jetzt darauf an, dass alle am Zuwanderungsprozess beteiligten Behörden und Institutionen die neuen Regelungen in der Praxis rasch umsetzen und vollziehen. Nur dann werden die neuen Zuwanderungsregelungen sowohl für die inländischen Betriebe als auch für zuwanderungsinteressierte Ausländer ihre positive Wirkung entfalten.

V. Maßnahmen zur bürokratischen Entlastung

Der Jahresbericht der Bundesregierung kündigt Maßnahmen zur Entlastung und zur Vermeidung neuer Bürokratie an. Entscheidend ist jetzt eine konsequente und schnelle Umsetzung. Vorschläge für spürbare Entlastungen hat der ZDH in einem Maßnahmenkatalog zusammengetragen (abrufbar unter: www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/buerokratie-und-ueberregulierung).

Die in der Drucksache 19/10628 genannten Vorschläge kommentiert der ZDH wie folgt:

1. Abschreibungsgrenze erhöhen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro

Der ZDH setzt sich seit Jahren für eine Anhebung der GWG-Grenzen ein. Die zum 1.1.2018 erfolgte Erhöhung auf 800 Euro war ein (erster) Schritt in die richtige Richtung. Es sollten weitere folgen, um unnötige Bürokratie weiter zu reduzieren. Ziel sollte sein, die GWG-Grenze auf 1.000 Euro anzuheben.

2. Anpassungen von Statistik- und anderen Meldepflichten

Der ZDH unterstützt das Anliegen, weitere Entlastungspotentiale für Unternehmen auch in diesem Bereich zu prüfen. Statistikpflichten sollten nach Möglichkeit noch effizienter und belastungsärmer ausgestaltet werden. Doppelerhebungen sind zwingend zu vermeiden, um die vorhandenen Ressourcen aufseiten der Unternehmen und aufseiten der behördlichen Stellen möglichst effizient zu nutzen.

3. Vereinfachung der Weitergabe von Daten

Die Vermeidung von Mehrfachmeldungen derselben Information an Behörden stellt eine wichtige Maßnahme zur Reduzierung der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung und damit eine praxisrelevante Entlastung für Betriebe dar. Bei der Umsetzung des „Once Only“-Prinzips wird es entscheidend darauf angekommen, dass eine Umsetzung ressortübergreifend erfolgt und nicht in die Zuständigkeit eines einzelnen Ministeriums fällt.

4. Anhebung der Ist-Versteuergrenze bei der Umsatzsteuer

Der ZDH plädiert für eine Anhebung auf 600.000 Euro, um so einen Gleichlauf mit der Grenze zur Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung zu gewährleisten. Eine deutliche Anhebung darüber wird vom ZDH kritisch gesehen, da sich das Problem ergeben könnte, dass dann auch auf der Rechnungseingangsseite eine "Ist-Versteuerung" notwendig werden könnte.

5. Verbesserung der Gewinnthesaurierungsoption

Durch eine Reihe technischer Unzulänglichkeiten und dem "hohen" Nachversteuerungssatz ist die Regel des § 43 EStG gerade für KMU uninteressant - zudem ist sie extrem bürokratisch. Der ZDH hat sich seit Jahren für eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung stark gemacht und hierzu wiederholt Vorschläge gemacht. Die Vorschläge sollten in das angekündigte Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts einfließen.

6. Vereinheitlichung der Bauvorschriften

Die aktuell bestehenden unterschiedlichen Normen in den Bundesländern führen zu erheblichen Mehraufwendungen bei überregional agierenden Handwerksbetrieben. Es sollte insbesondere die „kleine Bauvorlageberechtigung“, die es seit Jahrzehnten erfolgreich in acht Bundesländern gibt und die die Abzeichnung von Bauvorlagen für kleinere Bauvorhaben (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser) durch qualifizierte Meister/innen des Bauhauptgewerbes ermöglicht, einheitlich in allen 16 Bundesländern eingeführt werden.

VI. Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen und Betriebsnachfolgen

1. Bedeutung für die Gesamtwirtschaft

Im Jahr 2018 sind im Handwerk über 70.000 Unternehmen gegründet und mehr als 9.000 Betriebe und damit jeweils ca. 1% mehr als im Vorjahr übernommen worden. Wie in der Gesamtwirtschaft sind die Gründungszahlen allerdings auch im Handwerk seit einigen Jahren leicht rückläufig. Die Sensibilisierung für das Thema Gründung und Nachfolge ist dringend auszubauen. Dabei sind potentielle Gründerinnen und Gründer frühzeitig anzusprechen und für die Alternative „Unternehmer statt Arbeitnehmer“ zu begeistern sowie rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen für eine Selbstständig-

keit zu qualifizieren. Dies gilt insbesondere auch für den Hochschulbereich, denn für viele Absolventen kommt auch eine Selbstständigkeit in den hochtechnischen und zukunftssicheren Berufen des Handwerks in Frage – die Möglichkeiten sind oft nur nicht ausreichend bekannt.

Maßnahmen wie die Gewährung eines unbürokratischen zinslosen Gründungs- und Nachfolgedarlehen von 25.000 Euro werden als sinnvoll erachtet (vgl. BT-Drs. 19/10628, Ziffer 2 a.)

2. Nachfolgelotsen etablieren

Das Handwerk schlägt die Etablierung eines flächendeckenden Netzwerks an Nachfolgelotsen bei den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vor. Die Nachfolgelotsen sollen vornehmlich in der Breite Informationsaktivitäten starten, die potentiellen Übernehmer (zum Beispiel in Schulen und Universitäten) und Übergeber sensibilisieren und für die individuelle Betriebsberatung des Handwerks aufschließen.

3. Einfache Zugänge für Unternehmensstarter - One-Stop-Shop konsequent umsetzen

Bund, Bundesländer und Kommunen sowie deren Einrichtungen wie insbesondere Gewerbeämter, Finanzämter, aber auch Arbeitsagenturen und Sozialversicherungsträger müssen ihre Prozesse modernisieren und digitale Schnittstellen zur Verfügung stellen, damit die Starter-Center in den Handwerkskammern als effiziente One-Stop-Shops sämtliche Formalitäten für Gründungen online abwickeln können.

4. Beratungen möglichst schwellenfrei ermöglichen

Eine fachkundige, neutrale Beratung von Gründungs- sowie Übernahmemeisterinteressierten und die Begleitung des Vorhabens sind unverzichtbar für den Erfolg und die nachhaltige Unternehmenssicherung. Unbefriedigend ist jedoch der hohe bürokratische Aufwand für geförderte Beratungen sowohl für die beratenden Handwerksorganisationen als auch für die Beratenen, die um-

fangreiche, erläuterungsbedürftige und subventionsrechtlich bindende Erklärungen unterschreiben müssen und überzogene Aufbewahrungsfristen vorgegeben bekommen.

VII. Maßnahmen zur Stärkung von Handwerksbetrieben als Anker der ländlichen Entwicklung

Handwerk sorgt auch in den ländlichen Regionen für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit den notwendigen handwerklichen Leistungen und trägt wesentlich zur konjunkturellen und langfristigen Stabilität der Wirtschaft sowie zum hohen Lebensstandard der Bevölkerung bei.

Zudem ist das Handwerk – insbesondere in den ländlichen Räumen – ein unverzichtbarer Teil der regionalen und Wertschöpfungsketten. Deshalb muss Handwerk dort in besonderem Maße gestärkt werden. Der ZDH schlägt dazu u.a. eine Weiterentwicklung der regionalpolitischen Gemeinschaftsaufgaben GRW und GAK vor.

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sollte noch stärker als bisher auf die Aktivierung regionaler Potenziale der KMU ausgerichtet werden. Dazu sollte zukünftig eine Abkehr von der überholten Fokussierung auf die Förderung vornehmlich überregionalen Absatzes (Primäreffekt: Fördervoraussetzung Export über 50 km hinaus) erfolgen, um gezielt arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen und Innovationen in regional agierenden Handwerksbetrieben unterstützen zu können.

Im Hinblick auf die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutz (GAK) ist eine Änderung des Grundgesetzes in Art. 91a erforderlich, um flexible Förderungen für nichtlandwirtschaftliche Unternehmen zu organisieren und diese besser an die aktuellen Herausforderungen in ländlichen Räumen anzupassen.

VIII. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Handwerks als bedeutenden Wirtschaftssektor

1. Stärkung der Tarifbindung im Handwerk

Dem ZDH sind gute Arbeitsbedingungen im Handwerk ein großes Anliegen. Er unterstützt daher die Bestrebungen der Sozialpartner, sich für bessere Rahmenbedingungen einzusetzen.

Der Abschluss von Tarifverträgen obliegt den einzelnen Branchen im Rahmen der ihnen grundgesetzlich zugestandenen Tarifautonomie. Inwiefern sie über ihre Innungsverbände davon Gebrauch machen, entscheiden sie selbst in eigener Verantwortung. Den Abschluss von Tarifverträgen durch die Innung als „conditio sine qua non“ für deren Körperschaftsstatus zu erheben, würde die Systematik der Handwerksordnung verkennen und den vom Gesetzgeber festgelegten Wertigkeiten der einzelnen Innungsaufgaben und Zuständigkeiten nicht gerecht werden.

Problematisch erscheint der Ansatz, durch eine Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) die Tarifbindung im Handwerk erhöhen zu wollen. Die Tarifausschüsse – auf Bundes- wie auf Landesebene – nehmen im Rahmen des AVE-Verfahrens wichtige Kontroll- und Gestaltungsaufgaben wahr und füllen diese verantwortlich aus. Einer Änderung der Stimmpraxis innerhalb der Tarifausschüsse bedarf es nicht.

2. Soziale Sicherung: Altersvorsorgepflicht für (Solo)Selbstständige

Der ZDH fordert seit langem die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige. Es ist sicherzustellen, dass dieser Personenkreis im Alter ausreichend abgesichert ist. Außerdem würden mit der Einführung Fehlanreize gemindert werden, abhängige Beschäftigung zugunsten von Soloselbstständigkeit zu ersetzen. In einer solchen Altersvorsorgepflicht muss die Handwerkerrentenversicherung (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) aufgehen, um gleiche Wettbe-

werbsbedingungen im Handwerk herzustellen. Bei einer Einführung sind eine Wahlfreiheit bei der Durchführung (private Vorsorge versus gesetzliche Rentenversicherung) sicherzustellen und die besondere Situation von Existenzgründern sowie bereits bestehende Vorsorgeformen zu berücksichtigen.

3. Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Aus Sicht des Handwerks ist grundsätzlich fraglich, ob bei dem Personenkreis der Gründer (bzw. Selbstständigen allgemein) tatsächlich ein entsprechender Bedarf zur Öffnung der Arbeitslosenversicherung besteht.

4. Steuerbonus für energetische Sanierung von Wohneigentum (mittelbare Förderung)

Die steuerliche Sanierungsförderung ist ein zusätzliches Instrument zur Erhöhung der Sanierungsdynamik. Das Instrument muss langfristig verlässlich ausgestaltet werden, um a) die Investitionen überhaupt hervorzurufen und b) in den Handwerksunternehmen Bereitschaft zum Aufbau zusätzlicher Personalkapazitäten zu bewirken. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass diese Sanierungsförderung ein eigenständiges Programm ist und damit auch unabhängig oder parallel zur KfW-Sanierungsförderung in Anspruch genommen werden kann. Das Programm darf zudem nicht durch Gegenfinanzierungsmaßnahmen an anderer Stelle konterkariert werden.

5. Entlastung der KMU bei Strompreisen

Der ZDH plädiert gleichfalls seit Jahren dafür, dass die Nachlässe bei der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen (besondere Ausgleichsregelung) nicht über entsprechend höhere EEG-Umlagen für (handwerklichen) Mittelstand und Privathaushalte finanziert werden. Begründet wird die besondere Ausgleichsregelung im EEG damit, dass hierdurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen gewährleistet bleiben soll. Dies ist

jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die demzufolge dann auch über die Gesamtheit aller Steuerzahler zu finanzieren ist. Insoweit plädieren wir nachdrücklich für eine Überführung der Finanzierungsverantwortung für die besondere Ausgleichsregelung von Mittelstand und Privathaushalten auf den steuerfinanzierten Staatshaushalt.

6. Förderung von Energiesparmaßnahmen in Unternehmen

Der weitere Ausbau und die zusätzliche Intensivierung der Energieberatung in Unternehmen sind aus Sicht des ZDH sinnvoll. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bereits erfolgreich bestehende Initiativen wie die „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ durch eine gewisse Verzettelung der Förderlandschaft nicht in Mitleidenschaft geraten, sondern verbreitert werden können.

7. Rechtsanspruch auf einen schnellen Breitband-Internetanschluss

Diesbezüglich sieht der ZDH Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines solchen Rechtsanspruchs. Stattdessen sollten die Anstrengungen zur zügigen Abdeckung auch der bisherigen weißen Flecken intensiviert werden.